

LAGER- und MARKTORDNUNG

Diese Ordnung gilt für mittelalterliche Veranstaltungen, die von Mittelaltermarkt Eventmanager durchgeführt werden.

Der Firma Eventmanager als Veranstalter, und Verein Lo'Key Vertreten durch: Sascha Karlein (1. Vorstand) ist bemüht, Authentizität, Sicherheit sowie Spaß und Vergnügen für Besucher und alle Aktiven unter einem Dach zu vereinen. Jeder Mitwirkende kann zum Gelingen des Festes beitragen, wenn er sich an unseren Richtlinien orientiert.

Alle Beteiligten verpflichten sich, die erfolgreiche Durchführung des Marktes zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen. Sie sichern zu, sich bei der Darstellung ihres Gewerbes, Handwerks, Handels und in der Darstellung ihrer Person an den Vorlagen / Überlieferungen der jeweiligen zeitlichen Epochen zu orientieren.

§1 Teilnehmer

Mit dem Ausfüllen, dem Unterschreiben und der Abgabe der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Anmeldung erkennt der Bewerber die Lager- und Marktordnung formell und verbindlich an. Die Anmeldung ist vollständig vom Bewerber auszufüllen. Um Überangebot zu vermeiden, werden nur Waren und Leistungen zugelassen, die bei der Anmeldung angegeben werden. Die Annahme oder Absage der Bewerbung durch den Veranstalter erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder e-Mail. Ein gesonderter Vertrag kann auf ausdrücklichem Wunsch des Bewerbers ausgestellt werden. Der Wunsch ist schriftlich per Brief, Fax oder e-Mail mitzuteilen E-Mail mindestens.

Kann der Teilnehmer nicht am Markt teilnehmen, so ist der Teilnehmergebot schriftlich per Brief, Fax oder 10 Tage vor Marktbeginn zu kündigen. Bei unbegründeter Nichtteilnahme und ohne rechtzeitige schriftliche Kündigung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 400.- € erhoben. Bei Gage-Vereinbarungen wird die Gage als Konventionalstrafe erhoben.

Änderungen wie z.B. Platzbedarf weniger oder mehr etc. müssen umgehend angegeben werden.

Teilnehmer werden nur mit einem gültigen, von Veranstalter und dem Teilnehmer unterzeichneten Vertrag zugelassen. Der Teilnehmergebot ist vom Teilnehmer bei der Veranstaltung mitzuführen.

§2 Auf- und Abbau

Aufbau der Marktstände / der Heerlager

Die Aufbauzeiten bzw. der Bezug der Stände und der Lager ist im Internet unter

<https://www.profi-events.de/mittelalterfest-2024> abrufbar.

Die Ankommenden haben sich zeitnah nach dem Eintreffen beim ORGA Team zu melden.

Unsere Mitarbeiter sind während der Auf- und Abbauzeiten anwesend, um die entsprechenden Stand- und Lagerplätze abzusprechen bzw. zuzuweisen. Der Aufbau und Bezug der Marktstände inklusive Dekoration muss bis 1 Stunde vor täglicher Markteröffnung abgeschlossen sein. Jeweils 30 Min. vor Öffnung haben alle Beteiligten ihre Zeltlager aufzuräumen, d. h. alle modernen Sachen sind aus dem Sichtfeld der Besucher zu entfernen (Bierflaschen, Handys, Holzkohletüten, PET- Flaschen, Radios, Sonnenbrillen, Zigaretten etc.).

Be- und Entladen von Fahrzeugen.

Das Be- und Entladen ist nur außerhalb der Marktöffnungszeiten gestattet. Alle Fahrzeuge haben den Platz 1 Stunde vor Marktbeginn zu verlassen. Außerhalb der genannten Auf- und Abbauzeiten und der genannten Belieferungszeiten ist das Befahren des Veranstaltungsgeländes nicht möglich

Einzelheiten über den Ablauf des Marktes werden auf einer Marktbesprechung vor Marktbeginn erörtert.

Der Abbau darf nicht während der Marktöffnungszeiten erfolgen. Dies gilt auch für vorbereitende Arbeiten, wie zum Beispiel das Ausräumen von Ständen oder Zelten. Frühestens 30 Minuten nach Ende des Marktes darf der Abbau erfolgen.

Das Befahren des Geländes ist vor Schließung des Marktes aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

30 Minuten nach Veranstaltungsende, kann der Platz befahren werden.

Alle zugewiesenen Standplätze (Markt + Heerlager) sind nach dem Abbau in dem Zustand zu verlassen, in dem sie vorgefunden wurden. Es erfolgt eine Abschlusskontrolle durch Mittelaltermarkt des Orga Teams. Bei gutem Wetter und starkem Besucherandrang ist eine Verlängerung der Öffnungszeiten möglich.

§3 Stand-/Lagergestaltung

Sämtliche Teilnehmer sind für die mittelalterliche Ausgestaltung, Dekoration und Beleuchtung ihres Standes/Lagers selbst verantwortlich. Kunststoffe, wie auch neomodische Errungenschaften der Technik, sind nicht erwünscht. Sofern sie sich denn wirklich nicht vermeiden lassen, sind sie so mittelalterlich wie möglich zu verkleiden, bis sie förmlich „unsichtbar“ geworden sind. Sofern es sich vermeiden lässt, sollte auf eine elektrische Beleuchtung der Stände verzichtet werden. Zur Beleuchtung dürfen Öllampen, Kerzen, Laternen und Fackeln verwendet werden. Diese Beleuchtungsmittel dürfen allerdings nicht unbeaufsichtigt bleiben und müssen den neuzeitlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Elektrisch verstärkte Beschallung mit Musik an den Ständen ist nicht ohne gesonderte Genehmigung durch das Orga Team erlaubt. Für die Versorgung mit Speis und Trank gilt zusätzlich noch, dass selbstverständlich weder Plastikgeschirr noch Getränkedosen herausgegeben werden dürfen.

Der Veranstalter bittet um eine möglichst kompakte Aufbauweise des Lagers oder Standes. Der Stand muss während der Öffnungszeiten des Marktes sowie bei jedem Wetter geöffnet und besetzt sein und alle Handwerker sollten sich aktiv mit ihrem Handwerkszeug beschäftigen.

Alle Betreiber verpflichten sich, für ihre Angebote / Darbietungen die gesetzlichen Vorgaben (z. B. Lebensmittelhygiene, Unfallverhütung etc.) einzuhalten. Weiterhin haften die Betreiber für Schäden gegenüber Dritten und auch der Veranstalter die durch den Betrieb des Standes bzw. durch die Darstellung oder sonstigen Handlungen entstehen. Es sei an dieser Stelle eindringlich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter auf mittelalterliche Gestaltung (Ausstattung und Gewandung) gesteigerten Wert legt.

§4 Öffentliches Auftreten.

Von Beginn bis zur Beendigung der Veranstaltung haben alle Vertragsinhaber und deren Aushilfen in einem vollständigen Mittelalterlichen Gewand zu erscheinen. Im öffentlichen und sichtbaren Bereich ist das Rauchen und das Telefonieren mit dem Handy nicht gestattet. Der Standbetreiber hat bei allen Personen die im Stand arbeiten, für deren mittelalterliche Bekleidung zu sorgen, sie im Rollenspiel zu unterweisen sowie darauf zu achten, dass die mittelalterliche Sprache zur Anwendung kommt.

§5 Gewandung /Kleidung

Die Kleidung sollte der von den Akteuren dargestellten Epoche und Zunft entsprechen (inkl. Kopfbedeckung). Kleidung aus dem Kostümverleih, Faschingskostüme, neuzeitliche Trachten, allzu sichtbare neuzeitliche Schuhe, neuzeitliche Kopfbedeckungen, Sonnenbrillen etc. werden nicht akzeptiert. Uhren und Handys sind verdeckt zu tragen. Je nach Wetterlage sind mittelalterliche Schuhe zu tragen.

Selbstverständlich sind auch Wikinger, Kelten und andere Völker des Mittelalters herzlich willkommen. Nur so können wir die Zeitreise in die verschiedenen Epochen vielfältig gestalten.

§6 Kochen und Geschirr

Holzbretter, Holzlöffel, Steinzeug, Kuhhörner und ähnliches sind zulässig. Plastikgeschirr ist nicht erwünscht.

Grillen /Kochen

Garquellen dürfen ausschließlich mit Holz, Kohle, Kuhfladen oder Torf befeuert werden. Andere, wie Gas oder Strom, müssen verblendet und für den Besucher nicht sichtbar installiert werden. Feuer bitte nur in Feuerschalen oder Feuerkörben. Es ist in der Nähe ein Feuerlöscher (Geprüft) bereitzustellen. Dieser sollte abgedeckt werden. Der Boden rund um die Feuerschale ist –je nach Wetterlage –3-4 mal täglich zu wässern. Es dürfen keine brennbaren Stoffe in der Nähe des Grills gelagert werden. Gasflaschen dürfen nicht in der Nähe von offenen Feuerstellen abgestellt werden. Bei offenem Feuer sind Feuerlöscher (Geprüft) Pflicht, sollten jedoch für die Besucher nicht sichtbar platziert werden aber schnell erreichbar sein.

§7 Handy / Notebooks

Handys und Notebooks / Laptops dürfen nur hinter den Kulissen, für die Besucher nicht wahrnehmbar, verwendet werden.

§8 Mobiliar

(Stühle, Bänke und Tische etc.) Bitte ausschließlich aus Holz.

Um einen möglichst authentischen mittelalterlichen Marktstand aufzustellen. Sollten alle sichtbaren Teile ausschließlich aus Holz und Naturplanen bestehen. Alles andere wird verdeckt. Zeituntypische Gegenstände sind nur verdeckt aufzubewahren. Als Transportmittel sind z.B. Körbe erwünscht.

§9 Moderne Genussmittel

Moderne Genussmittel (Cola, Chips, Eis, Popcorn, Zigaretten etc.) sollten unsichtbar für das Publikum verzehrt werden.

§10 Sauberkeit

Der Standbetreiber hat während und nach der Veranstaltung für die Reinigung des Standplatzes zu sorgen, das heißt:

Die Fläche auf welcher der Stand steht, zzgl. der Freifläche, bis zur Mitte, zu angrenzenden Ständen (links, rechts, hinten und vorne) ist der Standbetreiber verpflichtet sauber zu halten und den Müll in den dafür vorgesehenen Container oder Behälter zu entsorgen.

Für eventuelle Schäden ist der jeweilige Betreiber haftbar.

Müll ist grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Behältnissen in geschlossenen Müllbeuteln getrennt zu entsorgen. Umverpackungen sind wieder mitzunehmen, Fette sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Mülleimer sind nur aus Holz oder Pappe zulässig, Kunststoffmülleimer sind nicht erwünscht.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, einen Abfallbehälter im epochengerechten Stil aufzustellen. Abfallsäcke müssen so angebracht werden, dass diese nicht direkt sichtbar sind und das Marktbild nicht stören. Täglich nach Ende der Veranstaltung und nach dem Abbau sind der Platz und die Fläche darum besenrein zu verlassen.

Bei einem Verstoß gegen die Auflagen zur Abfallbeseitigung ist vom Marktteilnehmer ein Reinigungsentgelt in Höhe von einhundert Euro (100 €) zu begleichen.

Die Müll pauschale ist unter Angabe der Veranstaltung, bei ankommen zu hinterlegen.

§11 Winterdienst

Im Winter obliegt es dem Standbetreiber den Schnee auf dem Standplatz zu räumen und bei Glätteis Salz, Sand oder Granulat zu streuen um ein sicheres Begehen der Fläche zu ermöglichen.

§12 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Standinhaber. Bei Verletzungen gegen diese Pflicht haftet der Standinhaber. Dieser haftet also auch für die dem Organisator durch Vernachlässigung dieser Pflicht entstehenden Kosten. Wobei im Zweifel vom Standbetreiber der Nachweis zu führen ist, dass er seinen Pflichten nachgekommen ist. (Siehe auch § 15)

§ 13 Abnahme der Marktstände

Die Abnahme der Stände durch den Veranstalter wird ca. eine halbe Stunde vor Öffnung des Marktes erfolgen. Zu dieser Zeit müssen alle Gewerbetreibenden anwesend sein und die erforderlichen Unterlagen (Prüfbescheinigungen) vorzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Dazu gehören unter anderem folgende Unterlagen:

Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen sind nur in einem ordnungsgemäßen Zustand zu betreiben. Die Anlage muss von einem Gas-Sachverständigen überprüft worden sein. Eine Bescheinigung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, ist an der Betriebsstätte aufzubewahren.

Getränkeschankanlagen

Für nicht fest installierte Getränkeschankanlagen an wechselnden Betriebsstätten ist immer die Abnahmebescheinigung des Sachverständigen an der Betriebsstätte aufzubewahren. Ebenso müssen die Schankbücher (Betriebsbücher) oder entsprechende Formblätter an der Betriebsstätte zur Einsicht vorliegen.

Gesundheitsausweise

Alle Personen, welche mit Lebensmitteln hantieren und diese zubereiten, benötigen einen Gesundheitsausweis. Eine Kopie des Ausweises ist an der Betriebsstätte für jede Person aufzubewahren.

Wichtiger Hinweis:

Personen, die keinen Gesundheitsausweis vorlegen können, müssen die Zubereitung von Speisen einstellen.

Die Allergen- und Zusatzstoff-Kennzeichnungsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

§14 Brandschutz und Gefahrenbereiche

Jeder Standbetreiber hat einen funktionstüchtigen Feuerlöscher mit gültigem Prüfsiegel während der gesamten Veranstaltung an seinen Stand zu haben.

Gefahrenbereiche wie z.B. Öllampen, Fritteusen, offene Feuer, Stromanschlüsse usw. sind vor Marktbeginn im Teilnehmervertrag gesondert anzugeben und nur nach Abnahme durch den Veranstalter gestattet.

Brennholz für Versorger muss von den Teilnehmern mitgebracht werden.

Offene Feuer, Feuerschalen

Beim Umgang und bei Arbeiten mit offenem Feuer und bei der Zubereitung von warmen Speisen ist ein entsprechend geprüfter Feuerlöscher (mind. 6 kg AB Schaum oder 6 kg Kohlendioxidlöscher) mit gültiger TÜV-Prüfplakette bereit zu halten und am Stand zu deponieren. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vorgeschriebenen

Überprüfungen an den Löschern auf eigene Kosten vorzunehmen zu lassen. Über den Standort sind alle Personen des Teilnehmers sowie der Veranstalter zu informieren.

Glut- und Aschereste sind sorgfältig abzulöschen und an dem vom Veranstalter ausgewiesenen Platz zu entsorgen. Gasöfen fallen ebenfalls unter die Regelung für Feuerstellen und müssen eine Zulassung haben. Gasöfen ohne Zulassung dürfen nicht verwendet werden.

Das Unterhalten einer offenen Feuerstelle (z. B. Lagerfeuer) ist mit dem Veranstalter abzusprechen. Offenes Licht (Kerzen, Öllampen, Fackeln usw.) ist mit äußerster Vorsicht zu verwenden. Jeder Stand muss ausreichend Sorge tragen, dass im Brandfalle schnellstens gelöscht werden kann! (gefüllte Holz-/ Wassereimer, Sand, Decken oder ein getarnter moderner Feuerlöscher)

Eine Reibungslose Anfahrt der Feuerwehr oder sonstige Rettungsfahrzeuge müssen jederzeit gewährleistet sein.

Feuerwache:

Jeweils 2 Personen sind für die Feuerwache im eigenen Lager zuständig.

Insbesondere nachts ist die Feuerwache aufrecht zu halten.

Gefahrenbereiche sind ausreichend durch Absperrungen und Zäune zu sichern.

§15 Strom-/ Wasserversorgung

Das Verlegen von Schläuchen und,- oder Kabeln ist nur mit Genehmigung von Veranstalter gestattet.

Dem Standbetreiber obliegt die diesbezügliche Verkehrssicherungspflicht. Kommen Dritte gegen diese Verkehrssicherungspflicht zu Schaden, so haftet der Standbetreiber hierfür. Der Veranstalter ist von den Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Wenn der Einsatz von Schläuchen oder Stromkabeln genehmigt wurde, sind Abdeckmatten von insgesamt mindestens 20 Metern mitzuführen. Stromkabel müssen für die Verwendung im Freien zugelassen sein. Unbedingt dem Wasser,- und Strombedarf beim Veranstalter schriftlich anmelden. Die Strom- und Wasserverbrauchskosten werden zu Selbstkosten anteilig auf die verbrauchenden Betreiber gesondert umgelegt und berechnet. Wenn möglich müssen Schläuche und Kabel eingegraben werden.

§16 Parken

Parken ist nur auf den in der Veranstaltungsinformation aufgeführten, oder von zugewiesenen Parkplätzen gestattet. Wohnwagen, Wohnmobile und LKW werden nur auf gesonderten Parkplätzen zugelassen.

Es ist zu beachten, dass keine Einfahrten zugeparkt werden und die Rettungswege freigehalten werden müssen.

Jeder Teilnehmer hat eine erreichbare Mobiltelefonnummer und Standinformationen sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

§17 Hunde / Tiere

Hunde sind an der Leine zu führen. Die Sicherheit der Besucher geht vor. Ansonsten ist das geltende Tierschutzgesetz zu beachten. Ebenso sind die Hinterlassenschaften sofort zu beseitigen. Zugelassen sind alle Arten von Tieren, soweit sie nicht unter die Artenschutzgesetze fallen.

§18 Rauchen

Auf dem Gelände Brennende Zigaretten bitte nicht achtlos wegwerfen (Brandgefahr durch Baumbestand und Stroh auf dem Gelände).

§19 Redeweise / Sprache

Für alle Teilnehmer sollte das Bemühen um eine altdeutsche Sprechweise (Lutherdeutsch, Marktsprache) selbstverständlich sein. Es wäre zu viel verlangt, wenn auf einem mittelalterlichen Feste alle Mitwirkenden mittelhochdeutsch sprechen sollten. Außerdem würde niemand sie verstehen. Aber es kann nicht schaden, wenn in der Anrede „Ihr“ und „Euch“ gesagt wird. Und wenn beim Verkauf und Ausschank nicht „Euro“, sondern „Silberlinge“ oder „Goldstücke“ verlangt werden, ist das Publikum erfreut.

§20 Sanitäre Anlagen

Für alle Markt- und Lagerteilnehmer stehen Toiletten zur Verfügung.

§21 Schaukämpfe / Turnierplatz

Schaukämpfe jeglicher Art sind nur auf dem Turnierplatz erlaubt. Die Akteure sind selbst für die Sicherheit ihrer Schaukampfvorführungen verantwortlich. Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Benutzen des Turnierfeldes nur unter Aufsicht eines Erwachsenen der jeweiligen Gruppe erlaubt.

Schaukämpfe und Waffenvorführungen dürfen nur in einem abgegrenzten oder vom Veranstalter angewiesenen Bereich stattfinden. Kämpfe müssen entsprechende Ausrüstung wie Helm, Gambesob, Handschuhe, Kettenhemd ect. Tragen. Diese Vorführung findet auf freiwilliger Basis statt und der Veranstalter haftet weder für Schäden, noch bei Verletzungen.

Aus Sicherheitsgründen sind bei den Schaukämpfen feste Schuhe mit Profil vorgeschrieben.

§22 Schilder / Schriften

Preis-, Namens- und Hinweisschilder sind in gebrochener Schrift (Gotik, Fraktur o. ä.) zu erstellen.

§23 Nachtruhe

Alle Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass es zu keiner Ruhestörung kommt. Denkt auch an Eure Lagernachbarn und Anwohner, die evtl. schlafen möchten. Ab spätestens 24:00 Uhr sollten Musik, Gesang und lautstarke Unterhaltungen gleich welcher Art eingestellt werden!

§24 Pünktlichkeit

Den in der Veranstaltungsinformation angegebenen Auf-, Abbau und Marktzeiten ist Folge zu leisten. Bei Verspätungen ist „frühzeitig“ dem Veranstalter Bescheid zugeben.

§25 Sicherheit

Die Kontaktpersonen der jeweiligen Betreiber und Teilnehmergruppen sind für die Sicherheit in der Gruppe verantwortlich. Zeltabspannungen sind so zu sichern, dass insbesondere nachts eine Gefahr des Stolperns ausgeschlossen wird.

§26 Nebenkosten

Die Abrechnung über die Nebenkosten ist mit der Abgabe des Teilnehmer Vereinbarung zu begleichen.

Erstattungen erfolgt zum Marktanfang im ORGA Büro nach den Regelungen des Teilnehmervertrages.

Auch Infos oder andere Anregungen bekommt ihr dort.

§27 Info ORGA Büro

Im Markt- und Informationsbüro laufen alle Fäden zusammen. Wer Probleme, oder Wünsche hat, Auskünfte erbittet und Anregungen vortragen möchte, ist herzlich willkommen. Hier werden auch die Nebenkosten nach § 26 durchgeführt.

§28 Standgebühren

Händler und Versorger sowie Handwerker, die ihre Produkte auf unserem Neuhöfer Mittelalterfest verkaufen, zahlen keine Standgebühr. Jedem Händler der bei uns teilnimmt ist es selbst überlassen dem Veranstalter eine Spende zu übergeben. Der Bewerber garantiert mit Abgabe seiner Bewerbung, dass er vertraglich nicht anderweitig gebunden ist. Er handelt eigenverantwortlich, d.h. Ansprüche Dritter sind an ihn persönlich zu richten. Der Bewerber ist berechtigt, im eigenen Namen zu handeln und erklärt sich zugleich verantwortlich für die Übernahme sämtlicher ihm selbst entstehender Kosten (incl. eventueller Nebenkosten) im Rahmen der Veranstaltung.

§29 Vorführungen

Vorführungen wie Tanz, Gesang und Handwerk können neben dem offiziellen Kulturprogramm auch auf dem Gelände der Lager durchgeführt werden, soweit die Sicherheit gewährleistet ist. Gagen werden nur bei entsprechenden Teilnehmerverträgen gezahlt.

§30 Waffen

Zu einem Mittelalterfest gehören als Ergänzung vieler Gewandungen auch Waffen. Natürlich gilt es immer, die Bestimmungen des Deutschen Waffengesetzes zu beachten, bzw. im Grauzonenbereich (Dekorwaffen, Theaterwaffen, Sportwaffen und so genannte Schaukampfwaffen) Hausverstand einzusetzen und unsere Richtlinien einzuhalten!

Scharfe Waffen sind natürlich grundsätzlich verboten! (Ausnahme: Im Rahmen einer abgesicherten Vorführung nach Absprache mit dem Veranstalter.

Auch so genannte „Bauernwaffen“ (Sensen, Mistgabeln, Dreschflegel) dürfen nur im Rahmen eines Umzuges oder einer genehmigten Vorführung mitgeführt werden. Ansonsten sind sie sicher zu verwahren!

„Sportwaffen“ (wie z.B. Armbrust und Bogen) sind ausschließlich auf die Benutzung im abgesicherten Bereich an den jeweiligen Ständen, bzw. im Rahmen von Vorführungen beschränkt. Als Ergänzung zur Gewandung dürfen sie außerhalb dieser Zonen nur im entspannten Zustand mitgeführt werden.

Schaukampfwaffen (Schneide stärker als 2mm) sind auf Gruppen und Personen beschränkt, die auf einen Vertrag oder eine Absprache mit dem Veranstalter können. Privatpersonen, die als Gewandete unser Fest besuchen und eine solche Waffe mitführen, müssen an den Eingangskontrollen einen Ausweis vorweisen, damit die Daten festgehalten werden können.

Diese Waffen werden nur im abgesperrten Bereich in so genannten Schaukämpfen vorgeführt, bzw. bei Umzügen oder ähnlichen Auftritten gezeigt. Die Besitzer dieser Waffen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Waffenträger darf diese Waffen nicht im alkoholisierten Zustand mit sich führen, bzw. ist für ihre sichere Verwahrung verantwortlich.

Da auch Holzspielzeug in Waffenform für Kinder in Umlauf ist, weisen wir darauf hin, dass die Eltern für einen etwaigen Unfall, der damit geschieht, haften.

Sämtliche Waffen sind so aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff von unbefugten Dritten gesichert sind. Sollte es doch zum Diebstahl von Waffen kommen, so ist dies sofort dem Veranstalter zu melden.

§31 Sprengstoffe

z.B. Treibladungspulver dürfen nicht nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter gelagert oder betrieben werden.

§32 Warenangebot

Alle zum Kauf angebotenen oder ausgestellten Produkte sollten in Material, Form und Verarbeitung weitgehend mittelalterlichem (Kunst)-Handwerk entsprechen. Waren aus Kunststoff, synthetischen Stoffen wahren unangemessen.

Der Veranstalter behält sich ein entsprechendes Einspruchsrecht vor. Alle Produktgruppen müssen bei der Bewerbung bzw. Anmeldung bekannt gegeben werden. Es besteht kein Exklusivrecht (Konkurrenzausschluss) für das Warenangebot.

Der Veranstalter achtet darauf, dass ein ausgewogenes Warenangebot vorhanden ist und Stände mit gleichen Waren nicht nebeneinander stehen. Bei der Bewerbung nicht angegebene Waren können vom Verkauf ausgeschlossen werden.

§33 Wasser /Strom

Wasser- und Strom ist an verschiedenen Stellen im gesamten Veranstaltungsgelände vorhanden. Wasserschläuche und Stromkabel sowie entsprechende Adapter sind selbst mitzubringen (30m bis 50m zum Anschluss) und zu „tarnen“. Verkaufsstände mit Wasser- und Stromverbrauch werden in die Nähe dieser Verteiler gestellt. Sofern Strom benötigt wird, muss der richtige Anschluss angegeben werden 230 Volt, 380 V 16 oder 32 Amp. Sollten keine oder falsche Angaben erfolgen, kann der Veranstalter die Stellung von Strom- und Wasseranschlüssen nicht gewährleisten oder Garantieren.

Schmutzwasser ist über Eimer oder entsprechende Schlauchleitungen den Kanalanschluss zuzuleiten.

§34 Werbemittel

Außer Visitenkarten und Schriften zu Handwerk und Techniken sind Werbemittel nicht zugelassen

(Ausnahme: ORGA Büro.)

§35 Schäden

Für jeglichen Schaden vom Aufbau bis zum Abbau haftet der Verursacher selbst. Der Veranstalter kann nicht haftbar gemacht werden für Unfälle, Diebstahl oder ähnliches.

Beschädigungen an Platz, Wegen und Straßen sind zu vermeiden. Sind solche unvermeidbar, so sind diese vom Teilnehmer nach dem Abbau des Standes/Lagers zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, so werden diese Schäden auf Kosten des Teilnehmers beseitigt

§36 Abschließendes

Bei Verstößen gegen die oben stehenden Vorgaben kann Die Firma Eventmanager den Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen und Kautionen/ Nebenkosten einbehalten. Der Veranstalter haftet nicht für Ausfall oder Störung des Festes infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung. Die Lager- und Marktordnung ist den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichzusetzen und Bestandteil der Bestätigung zur Teilnahme. Den Anweisungen der Mitarbeiter vom ORGA TEAM ist Folge zu leisten.

§37 Versicherungen

Der Teilnehmer hat ausreichend Haftpflicht (Privat oder Gewerblich), Diebstahl, Brandschutz, Sowie weitere benötigte Versicherungen abzuschließen und auf Verlangen die Versicherungsscheine vorzulegen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Gegenstände, die dem Teilnehmer durch Unfälle jeglicher Art oder aus sonstiger Veranlassung erwachsen, noch für daraus resultierende Folgeschäden. Eine Haftung als Folge von Ausfall, Verkürzung, Verlegung der Veranstaltung oder höhere Gewalt wird nicht übernommen. Der Veranstalter kann auch nicht durch dadurch entstehende Schäden oder eintretenden Verdienstaussfall haftbar gemacht werden.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Veranstaltern von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.

§38 Salvatorische

Klausel Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§39 Vertrag

Der Vertrag ist nur in **gegenseitigem, schriftlichem Einvernehmen auflösbar**. Der Vertrag kann sowohl von dem Veranstalter als auch vom Teilnehmer bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung, ohne Angabe von Gründen, storniert werden. Danach sind bei einer Absage der Teilnahme an dieser Veranstaltung folgende **Vertragsstrafen** vom Teilnehmer zu begleichen:
Innerhalb einer Frist von

29 Tagen bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100 €

9 Tagen bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 300 €

4 Tagen bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn: 500 €

bei einer Absage der Teilnahme an der Veranstaltung am Aufbau- oder Nichterscheinen: 750 €

bei einem Ausschluss von der Veranstaltung aus wichtigem Grund oder vorzeitigem Abbau: 1.000 €

Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 7 Werktagen nach Absage oder Nichterscheinen auf das Konto dem Veranstalter zu überweisen. Von der Vertragsstrafe wird abgesehen, wenn der Teilnehmer ein ärztliches Attest vorlegt, welches ihm die Teilnahme untersagt und der Nachweis erbracht wird, dass die Veranstaltung nicht durch Fremdpersonal durchgeführt werden kann.

Teilnehmer und Veranstalter vereinbaren für den Fall, dass die Veranstaltung zwar nicht unmöglich im Sinne des BGB wird, aber die Durchführung gegen das allgemeine moralische Empfinden der Bevölkerung verstößt (Unglücke, Katastrophen oder ähnliche Vorkommnisse) oder aber wegen Wetterunbilden und höherer Gewalt **abgesagt werden muss**, dass beide Parteien von diesem Vertrag befreit werden.

§40 Jugendschutz

[JuSchG - Jugendschutzgesetz \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de/JuSchG)

Die gesetzlichen **Jugendschutzbestimmungen** gelten als bekannt und müssen selbstverständlich eingehalten werden. Außerdem sind die

Auflagen der jeweiligen Stadt, bzw. Gemeinde, das Bundesseuchengesetz.

Waffengesetz

https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/inhalts_bersicht.html

Ansprechpartner ORGA Team:

Steffen Paplauskas: 0172/72 66 204

Sascha Karlein: 0176/41 52 62 01

Öffnungszeiten des Marktes:

Donnestag	03.10.2024	Eröffnungstag	von	10:00 Uhr	bis	23:00 Uhr
Freitag	04.10.2024		von	11:00 Uhr	bis	23:00 Uhr
Samstag	05.10.2024		von	11:00 Uhr	bis	23:00 Uhr
Sonntag	06.10.2024	Schlussstag	von	10:00 Uhr	bis	20:00 Uhr